

## Beglaubigte Abschrift

I-30 W 6/21  
10 S 37/19  
Landgericht Essen



Oberlandesgericht Hamm



## Beschluss

In Sachen

Wohnungsbaugenossenschaft

gegen

hat der 30. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm  
am 16.06.2021

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Hübner, den Richter am  
Oberlandesgericht Dr. Haddenhorst und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. J.  
Jungermann

### beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Rechtsanwälte vom  
25.09.2020 (Bl. 441 f. d.A.) gegen die in dem Urteil vom 10.09.2020  
erfolgte Festsetzung des Streitwertes (Bl. 435 d.A.) in der Fassung des  
Nichtabhilfebeschlusses vom 02.02.2021 (Bl. 509 d.A.) wird  
zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (§ 68  
Abs. 3 GKG).

### Gründe

Die gemäß § 32 Abs. 2 RVG, § 68 Abs. 1 GKG zulässige Streitwertbeschwerde hat  
in der Sache keinen Erfolg.

Gemäß § 41 Abs. 2 S. 1 GKG ist für die Wertberechnung, wenn wegen Beendigung  
eines Mietverhältnisses die Räumung verlangt wird, das für die Dauer eines Jahres  
zu zahlende Entgelt maßgebend, wenn sich nicht nach § 41 Abs. 1 GKG ein

geringerer Streitwert ergibt. Ausschlaggebend ist demnach für die Wertberechnung das Räumungsverlangen. Ob ein solches auf mehrere Kündigungen bzw. Räumungsgründe gestützt wird, wie dies vorliegend der Fall ist, ändert hieran nichts (vgl. KG, Beschluss vom 12.01.2012 – 8 W 31/11, NZM 2012, 535; OLG München, Beschluss vom 09.07.2001 – 5 W 1857/01, juris; ebenso Binz/Dörndorfer/Zimmermann/Dörndorfer, GKG, FamGKG, JVEG, 5. Auflage (2021), § 41, Rn. 10; Toussaint/Elzer, Kostenrecht, 51. Auflage (2021), § 41, Rn. 29; Bub/Treier/Fischer/Günter, Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete, 5. Auflage (2019), Kapitel XI., Rn. 379).

Mit der von Seiten des Prozessbevollmächtigten der Klägerin zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12.09.2013 (I ZR 58/11, juris) ist der hier vorliegende Fall nicht vergleichbar. Gegenstand der dortigen Entscheidung waren ein Haupt- und ein Hilfsanspruch, bezüglich derer keine wirtschaftliche Identität bestand. Insoweit hat der Bundesgerichtshof die Regelung in § 45 Abs. 1 GKG angewandt, die jedoch vorliegend nicht zur Anwendung kommt.

Vielmehr ist die besondere Zielrichtung des § 41 GKG zu berücksichtigen, wonach die Mietvertragsparteien nicht aus Kostengründen von einer Klage oder Rechtsverteidigung abgehalten werden sollen. Aus diesem Grund setzt § 41 GKG den Gebührenstreitwert aus sozialen Erwägungen gering an (vgl. Toussaint/Elzer, Kostenrecht, 51. Auflage (2021), § 41 GKG, Rn. 2; ebenso BGH, Beschluss vom 08.03.1995 – XII ZR 240/94, NJW-RR 1995, 781, 782). Diesem Sinn und Zweck würde es nicht gerecht, den Streitwert mit jeder weiteren Kündigung, auf die das Räumungsverlangen gestützt wird, zu erhöhen.

Hamm, 16.06.2021

30. Zivilsenat

Dr. Hübner

Dr. Haddenhorst

Dr. J. Jungermann

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Oberlandesgericht Hamm

